

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe/ Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz
in Kooperation mit dem Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.

Stand: 24.01.2018

Infoblatt Rechtsschutz im Asylverfahren

Beachten Sie:

Dieses Informationsblatt kann eine Einzelfallberatung nicht ersetzen. Asylsuchende und Flüchtlinge sollten unbedingt rechtzeitig eine Beratungsstelle oder ihren – im Asyl- und Ausländerrecht erfahrenen – Rechtsanwalt aufsuchen.

Checkliste:

Folgende Punkte sind zu beachten, wenn im Rahmen des Asylverfahrens ein Ablehnungsbescheid durch das BAMF kommt:

- Welche Personen/Familienmitglieder sind von dem konkreten Bescheid umfasst?
- Was genau wurde entschieden/abgelehnt? Folgende Möglichkeiten:
 - Asylberechtigung nach Art. 16a GG
 - Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
 - Subsidiärer Schutz (Art. 15 Qualifikationsrichtlinie)
 - Nationale Abschiebeverbote nach § 60 V bzw. VII AufenthG
 - Ablehnung des Asylantrags als unzulässig (§ 29 AsylG)
 - Das Asylverfahren wird eingestellt (§ 32 AsylG).
- Unbedingt **Rechtsbehelfsbelehrung durchlesen!** Hier finden sich Informationen zu den Fristen und zur Klageerhebung bzw. zu einem notwendigen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz.
- (gelben) Briefumschlag (i.d.R. Zustellung mit Postzustellungsurkunde) des Bescheides aufheben und anschauen. Welches Zustellungs-Datum ist dort eingetragen?
ACHTUNG: Frist notieren! Die Frist läuft ab dem auf dem Umschlag notierten Datum der Zustellung. Innerhalb der Frist muss die Klage (bzw., wenn erforderlich, auch der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz) beim Verwaltungsgericht eingegangen sein (Bei schriftlicher Klageerhebung → Eingang = „im Briefkasten sein“ oder im Fax-Eingang; **vor 24.00 h!!!**, Achtung: Tag- u. Nachtbrief-kästen, was nach 24.00 h eingeworfen wird, liegt in einem anderen Eingangsfach u. ist erst an diesem nächsten Tag eingegangen).

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe/ Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz
in Kooperation mit dem Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.

Stand: 24.01.2018

Die Klageerhebung:

- Wenn der/die Betroffene/n die Entscheidung nicht akzeptieren, müssen/muss er/sie / bzw. alle vom Bescheid umfassten Personen für sich den Rechtsbehelf einlegen.
- Gegen den Bescheid erhebt man dann **Klage** beim zuständigen Verwaltungsgericht. Wenn das Verfahren keine aufschiebende Wirkung hat (= man darf während des Verfahrens schon abgeschoben werden), muss man zusätzlich einen Antrag auf **vorläufigen Rechtsschutz** stellen.
- Welches Verwaltungsgericht zuständig ist, ergibt sich aus der Rechtsbehelfsbelehrung. In Baden-Württemberg gibt es in 1. Instanz vier Verwaltungsgerichte (Karlsruhe, Freiburg, Sigmaringen, Stuttgart).
- Ändert sich nach Klageerhebung die Anschrift der/des Kläger/s muss die neue Anschrift so schnell wie möglich dem Gericht mitgeteilt werden.

In Streitigkeiten nach dem AsylG haben nur die folgenden **Verfahren eine aufschiebende Wirkung**:

- Klage im Asylerstverfahren gegen die „einfache“ Ablehnung
- Klage gegen den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung

In den folgenden Fällen hat das Verfahren z.B. **keine aufschiebende Wirkung, hier muss man ergänzend den vorläufigen Rechtsschutzantrag stellen**:

- Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“
- Ablehnung in einem Folge und Zweitantragsverfahren
- Ablehnung als „unzulässig“ im „Dublin-Verfahren“ mit Abschiebungsanordnung
- und weitere Konstellationen

Wie legt man Klage in der Praxis ein bzw. beantragt vorläufigen Rechtsschutz?

- Eine Klage/der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz kann direkt beim zuständigen Verwaltungsgericht innerhalb der Bürozeiten gestellt werden (Bescheid mitnehmen!)
- Die Klage kann auch per Fax (*siehe Muster in der Anlage*) eingereicht werden. Dabei sollte der/die Betroffene die Klage/den Antrag selbst schreiben, also im eigenen Namen (nicht auf dem Briefpapier einer Beratungsstelle), ggf. mit Unterstützung der Beratungsstelle/ von dritten Personen.

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe/ Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz
in Kooperation mit dem Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.

Stand: 24.01.2018

- In der Klage/im Antrag sollte auf den Ablehnungsbescheid verwiesen werden; diesen immer in Kopie beifügen.
- Wichtig ist die **Unterschrift** des/der Betroffenen
- Bitte verwenden Sie keine Musterklagen aus dem Internet, bei denen Sie nicht alles verstehen!

Hinweis: Unterstützung durch eine/n Rechtsanwalt/-wältin:

Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht in der ersten Instanz (nicht beim Verwaltungsgerichtshof (VGH) in Mannheim oder dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig) besteht kein Anwaltszwang, d.h. das Verfahren kann ohne Rechtsanwalt geführt werden durch den/die Betroffenen selbst. Die Betroffenen können sich für das Verfahren beim Verwaltungsgericht einen Anwalt nehmen. Ausländerrecht und noch mehr das Flüchtlingsrecht ist ein Spezialgebiet. Von daher empfiehlt sich, nur dann einen Anwalt zu beauftragen, wenn dieser auf dieses Gebiet spezialisiert ist. Wenn sich der/die Asylbewerber/in durch einen Anwalt vertreten lässt, muss er/sie diesen grundsätzlich selbst finanzieren. Ein Beratungshilfe-Schein, den man beim Amtsgericht beantragen kann, deckt nur ein einmaliges kurzes Beratungsgespräch ab (damit kann keine umfassende anwaltliche Vertretung finanziert werden). **Für das behördliche Verfahren gibt es keine Prozesskostenhilfe (PKH). Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren kann PKH beantragt werden.** Sie wird aber nur gewährt, wenn die Person mittellos ist und das Verfahren Erfolgsaussichten hat (s.u.). Solange keine PKH gewährt ist, muss der/die Asylsuchenden den Anwalt selbst bezahlen.

Prozesskostenhilfe:

Wenn dem/der Betroffenen keine finanziellen Mittel zur Durchführung des Klageverfahrens zur Verfügung stehen, kann Prozesskostenhilfe beantragt werden. Die Prozesskostenhilfe ist eine staatliche Leistung zur Finanzierung der Gerichtskosten (Streitigkeiten nach dem AsylG, sind gerichtskostenfrei, daher bei Klagen gegen BAMF-Bescheide nicht relevant, anders Verfahren nach dem AufenthG) und der Anwaltskosten.

Voraussetzungen für einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe:

- Mittellosigkeit des Antragstellers bzw. der Antragstellerin
- Aussicht auf Erfolg des Prozesses

Ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe besteht allerdings nicht, wenn eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle die Kosten übernehmen würde!

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe/ Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz
in Kooperation mit dem Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.

Stand: 24.01.2018

Antragstellung von Prozesskostenhilfe:

- Jede/r Kläger/Klägerin muss gesondert einen Antrag stellen. Dieser kann zusammen mit der Klage eingereicht werden.
- In dem Antrag muss das Streitverhältnis ausführlich und vollständig dargestellt werden. Aus dem Antrag muss sich für das Gericht die vom Gesetz geforderte „hinreichende Aussicht auf Erfolg“ schlüssig ergeben.
- Ebenso muss eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgegeben werden (*siehe Formular, das ebenfalls hier im Internet gesonder eingestellt ist*). Dies umfasst Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten, sowie entsprechende Belege in Kopie, die angefügt werden müssen.
- Der Antrag und die Erklärung müssen ebenfalls beim Gericht eingereicht werden.
- Das Gericht entscheidet dann ob die Kosten ganz/ teilweise oder gar nicht übernommen werden.

In zahlreichen Fällen werden die Voraussetzungen für PKH nicht vorliegen. Allerdings wenden die Gerichte recht häufig einen zu strengen Maßstab an, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist PKH schon dann zu gewähren, wenn die Erfolgsaussichten zumindest offen sind und der Rechtsstreit bislang ungeklärte Fragen aufwirft.

Ausführliche Informationen über die Prozesskostenhilfe und Hinweise zum Ausfüllen der Formulare finden Sie im Merkblatt, das ebenfalls hier im Internet eingestellt ist

Achtung: Im Antrag der Prozesskostenhilfe ist es wichtig zu begründen, warum die Klage Aussicht auf Erfolg hat.

TIPP: Es ist völlig okay, wenn der/die mittellose Asylbewerber/in Klage u. ggf. vorläufigen Rechtsschutzantrag ohne Anwalt selbst innerhalb der Fristen einreicht und den PKH-Antrag beifügt und bittet, einen im Asyl- u. Ausländerrecht erfahrenen Anwalt beizuordnen. .

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe/ Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz
in Kooperation mit dem Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.

Stand: 24.01.2018

Aufbau Klage/Vorläufiger Rechtsschutzantrag

Absender Asylbewerber
(Adresse)

An das
Verwaltungsgericht
(Adresse)

Mein/Unser Asylverfahren
Aktenzeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich/wir haben den in Kopie beigefügten Bescheid erhalten (siehe Anlage).
Hiergegen erhebe ich/wir KLAGE.

(Gegebenenfalls) Ich/wir beantragen vorläufigen Rechtsschutz, damit wir während des
Verfahrens in Deutschland bleiben können.

Eine ausführliche Begründung wird nachgereicht.

Ich/wir beantragen Prozesskostenhilfe.

Das Formular „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ ist
beigefügt einschl. Bescheid über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
Das Verfahren hat hinreichende Erfolgsaussichten, weil....

Unterschrift! (alle ab 18 Jahren!)

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe/ Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz
in Kooperation mit dem Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.

Stand: 24.01.2018

Bitte beachten Sie – Wichtig:

*Dieses Informationsblatt ist auf der Grundlage von Diskussionen unter Rechtsanwälten/innen und Sozialarbeiter/innen erstellt worden. Es soll einen Überblick liefern. **Das Informationsblatt kann eine individuelle, persönliche Beratung nicht ersetzen.** Eine Haftung für Druck- und inhaltliche Fehler ist ausgeschlossen. Bitte beachten Sie unbedingt die Aktualisierungen dieses Informationsblattes unter <http://www.ekiba.de/referat-5> unter „Migration und Islamfragen“, „Weitere Informationen“. Dort finden Sie auch eine Übersicht der Beratungsstellen in Baden in Ihrer Nähe.*